

### **Aufnahmekriterien der Kindertagesstätten**

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Bewerberliste ist die vollständige Anmeldung im KiTa-Navigator der Stadt Meerbusch.
2. Aufgenommen werden Kinder, die in der Kirchengemeinde wohnhaft sind.
3. Berücksichtigt werden Kinder in folgender Reihenfolge:
  - a) Katholisch getaufte Kinder, deren Eltern beide Mitglied der kath. Kirche sind
  - b) Katholisch getaufte Kinder, bei denen ein Elternteil Mitglied der kath. Kirche und das andere Mitglied einer christlichen Kirche ist
  - c) Katholisch getaufte Kinder, bei denen ein Elternteil Mitglied der kath. Kirche ist und das andere Elternteil nicht aus der Kath. Kirche ausgetreten ist
  - d) Orthodox getaufte Kinder, bei denen mind. ein Elternteil Mitglied der orthodoxen Kirche ist
  - e) Christlich getaufte Kinder, deren Eltern beide Mitglied einer christlichen Kirche sind
  - f) Nicht getaufte Kinder
4. Innerhalb der zuvor dargestellten Rangordnung gilt folgende weitere Rangordnung:
  - a) Fortsetzung der Betreuung im Anschluß an U3 Betreuung
  - b) Geschwisterkind (aktuell bzw. ehemalg)
  - c) Ältere Kinder vor jüngeren Kindern im Rahmen der Ü3-Betreuung
5. Soz. Kriterien können eine Einzelfallausnahme von den zuvor genannten Aufnahmekriterien rechtfertigen. Als solches gelten z.B.:
  - Flüchtlingskinder o.ä. 1 Jahr vor der Einschulung
  - Notfall in der Familie, der eine Eigenbetreuung unmöglich macht/wesentl. erschwert
6. Sondervorbehalte des Trägers:
  - geschlechterhomogene und altersgemischte Gruppen-/ Gesamtbelegung
  - vorrangige Aufnahme der katholisch getauften Kinder von Mitarbeitern/-innen der Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist
7. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze wird in der Aufnahmesitzung entspr. den vorgenannten Regelungen festgesetzt; soz. Kriterien und Sondervorbehalte werden einvernehmlich in der Aufnahmesitzung beschlossen. Es wird eine Nachrückliste erstellt.
8. Die Platzzusage wird den Eltern entspr. den terminlichen Vorgaben des Jugendamtes der Stadt Meerbusch mitgeteilt. Die Betreuungsverträge sollen zeitnah erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet werden. Plätze, die ohne Angabe eines besonderen Grundes nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen angenommen werden, werden entsprechend der Nachrückliste besetzt. Sofern bis dahin neue Anmeldungen erfolgt sind, z.B. aufgrund Zuzugs in das Gemeindegebiet, können diese nach den o.g. Kriterien in die Nachrückliste eingefügt und bei der Platzvergabe mitberücksichtigt werden.
9. Ein 45-Stunden-Betreuungsbedarf muß schriftlich nachgewiesen werden in Form einer Arbeitgeberbescheinigung oder einer Bestätigung der Bundesanstalt für Arbeit als Arbeitssuchender. Für den Nachweis ist eine Teilzeitbeschäftigung ausreichend.